

TG Blau-Gold St. Ingbert e.V.
Postfach 1826
66368 St. Ingbert

E-Mail: info@tg-blau-gold.de



An alle Mitglieder der TG Blau-Gold St.Ingbert

25.08.2023

Liebe Mitglieder,

hiermit ergeht die satzungsgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung mit dem Zweck einer Satzungsänderung.

Termin/Ort: Freitag, 15.September 2023
19:00 Uhr
Alte Turnhalle Hassel, Schulstraße

Tagesordnung:

Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
1. Abstimmung über die Änderung der Satzung

Die derzeit gültige Satzung sowie der zur Abstimmung gebrachte Entwurf liegen der Einladung bei.

Anträge zur Änderung des Entwurfs bitte bis spätestens fünf Arbeitstage vor der Versammlung beim Vorstand unter info@tg-blau-gold.de einreichen.

Wir bitten alle Mitglieder an der Versammlung teilzunehmen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. K.'.

Vorstand der TG Blau- Gold

Anlagen:

- I *Geltende Satzung*
- II *Entwurf der Satzungsänderung*



Tanzsportgesellschaft Blau-Gold St. Ingbert e.V.



Satzung des Vereins

§1 Name

- I. Der Verein für den Namen **TANZSPORTGESELLSCHAFT BLAU-GOLD ST.INGBERT**
- II. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen **TANZSPORTGESELLSCHAFT BLAU-GOLD ST.INGBERT e.V.**

§2 Sitz / Geschäftsjahr

- I. Der Verein hat seinen Sitz in St. Ingbert
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck

- I. Der Verein hat den Zweck der Förderung des Tanzsports im wettkampforientierten Sinn. Er verfolgt den Zweck den Amateur-Tanzsport unter Wahrung seines ideellen Charakters zu betreiben und zu fördern. Hierbei soll im Sinne der Jugendpflege auch die sportliche Bestätigung von Jugendlichen gefördert werden.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von Veranstaltungen mit Wettkampfinhalten
 - Teilnahme an bundesweiten Wettkämpfen
 - Förderung sportbezogener Übungen und Leistungen
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als eventuell eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage zurück.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportverbandes für das Saarland, des Saarländischen Landesverbandes für Tanzsport oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- VII. Der Verein strebt den Fortbestand der Mitgliedschaft im Saarländischen Landesverband für Tanzsport an.

§4 Mitgliedschaft

- I. Der Verein führt als Mitglieder
 1. ordentliche Mitglieder
 2. außerordentliche Mitglieder
 3. inaktive Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- II. Ordentliches Mitglied kann werden
 1. jede natürliche Person, die volljährig ist
 2. jede juristische Person
- III. Minderjährige sind außerordentliche Mitglieder

- IV. Mitglieder, die nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen, können dem Verein als inaktive (fördernde) Mitglieder angehören; hierüber entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.
- V. Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein hierzu ernannt.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- I. Zum Eintritt ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand und dessen Zustimmung erforderlich. Die Aufnahme ist dem Mitglied bekannt zu geben; sie wird erst wirksam bei Zahlung der Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- II. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderhalbjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderhalbjahres erklärt werden. Der Vorstand kann beim Vorliegen besonderer Gründe den sofortigen Austritt eines Mitglieds gestatten.
- III. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen und unter Mitteilung der Gründe bekanntgegeben. Er darf nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den wohlverstandenen Interessen oder dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt. Widerspricht das Mitglied dem Beschluss, so ist die Sache der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung an einen von ihr von Fall zu Fall zu wählenden Ausschuss (Ältestenrat) übertragen.

§6 Einnahmen

- I. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- II. Der Vorstand kann auf Antrag die Beitragszahlung zeitweilig ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller infolge berufsbedingter Abwesenheit oder aus gesundheitlichen Gründen während eines längeren Zeitraums an der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte verhindert ist. Das Gleiche gilt in Trauerfällen.

§7 Vorstand

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - 1. dem 1. Vorsitzenden
 - 2. dem 2. Vorsitzenden
 - 3. dem SchatzmeisterEr ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
- II. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Verein nach außen nur vertreten, wenn der erste verhindert ist; der Schatzmeister darf vertreten, wenn erster und zweiter Vorsitzender verhindert sind.
- III. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind
 - 1. der Schriftführer
 - 2. der Sportwart
 - 3. der Jugendwart
 - 4. der Pressewart
- IV. Vorstandssitzungen sind gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge von Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen, die mindestens vierteljährlich stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen schriftlich ein. Die Vorstandssitzungen sind auf Antrag der Hälfte ihrer Mitglieder einzuberufen. Über die Sitzungen ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Die Abstimmungen erfolgen in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vorstandssitzung. Auf Antrag eines Mitgliedes der Vorstandssitzung muss geheim abgestimmt werden. Bei zweimaliger Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

- V. 1. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes - mit Ausnahme des Jugendwartes – werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
2. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Wahl findet in schriftlicher und geheimer Abstimmung statt; eine andere Form der Wahl – auch durch Akklamation – ist zulässig, wenn niemand in der Versammlung Widerspruch erhebt. Die Wahl erfolgt für ein Jahr.
- VI. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Amtsgeschäfte weiterzuführen bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes.

§8 Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder, die volljährigen inaktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
- II. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Es findet wenigstens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung statt; dies soll im ersten Kalendervierteljahr geschehen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Mitgliederversammlung ist ein von dem Leiter der Versammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches bei der folgenden Mitgliederversammlung inhaltlich vorgetragen wird. Die Abstimmungen erfolgen nach Maßgabe des §7 Absatz V Satz 3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu beurkunden.
- III. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§9 Jugendversammlung

- I. Die Jugendversammlung besteht aus den außerordentlichen Mitgliedern und den nicht volljährigen inaktiven Mitgliedern.
- II. Sie wird wenigstens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung durch den Jugendwart einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der in der Jugendversammlung stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.
- III. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart. Zusätzlich kann ein Jugendsprecher für ein Jahr gewählt werden; dieser darf bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- IV. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und nach Maßgabe des §7 Absatz V Satz 3 gefasst.

§10 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

§11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nach deren Austritt, ist St.Ingbert.

§12 Auflösung des Vereins

- I. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder erschienen ist. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so muss alsdann gemäß §8 Absatz 2 Satz2 eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche ohne die genannte Einschränkung die Auflösung des Vereins beschließen kann. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren.

- II. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt St.Ingbert, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. April 1978 errichtet.

geändert am 26. Januar 1979

geändert am 09. Februar 1984

geändert am 23. November 2012 (verabschiedet in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.12.12)



Tanzsportgesellschaft Blau – Gold St. Ingbert e. V.

Satzung des Vereins

Präambel

Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild. Er verpflichtet sich zur Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und tritt jeglicher Form von Diskriminierung entschieden entgegen. Der Verein verpflichtet sich weiter in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen Tanzsportgesellschaft Blau-Gold St. Ingbert.
- II. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V..
- III. Der Verein hat seinen Sitz in St. Ingbert.
- IV. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- I. Der Verein verfolgt den Zweck, den Tanzsport unter Wahrung seines ideellen Charakters über alle Altersstufen hinweg zu betreiben und zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Breitensporttanzen
- Turniertanztraining
- Sonstige in Zusammenhang mit Tanzen stehende, sportliche Betätigungen
- Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen
- Durchführung von Wettkampfveranstaltungen
- Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen und Feiern

- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- VI. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportverbandes für das Saarland, des Saarländischen Landesverbandes für Tanzsport oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- VII. Der Verein ist Mitglied im Saarländischen Landesverband für Tanzsport.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag (über das entsprechende Formular) an den Vorstand und dessen Zustimmung erforderlich.

Über den unterschriebenen Aufnahmeantrag, persönlich, schriftlich oder elektronisch eingereicht, entscheidet abschließend der Vorstand.

Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; es besteht kein Anspruch der Antragsstellenden auf Begründung der Ablehnung.

- II. Der Verein führt als Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder (Aktive)
2. außerordentliche Mitglieder (Minderjährige)
3. fördernde Mitglieder (Passive)
4. Ehrenmitglieder

- III. Jede natürliche Person, die volljährig ist, kann ordentliches Mitglied werden.

- IV. Jede natürliche Person, die noch nicht volljährig ist, kann mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen außerordentliches Mitglied werden.

- V. Jede natürliche Person, die volljährig ist und nicht am Trainingsbetrieb teilnimmt und jede juristische Person, kann förderndes Mitglied werden.

- VI. Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein hierzu ernannt.

- VII. Der Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich. Er muss schriftlich oder elektronisch per Mail gegenüber dem Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Quartals erklärt werden. Der Vorstand kann beim Vorliegen besonderer Gründe den sofortigen Austritt eines Mitgliedes gestatten.

- VIII. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen und unter Mitteilung der Gründe bekanntgegeben. Er darf nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen oder dem Vereinszweck gemäß §2 der Satzung gröblich zuwiderhandelt.

Widerspricht das Mitglied dem Beschluss, so ist die Sache der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann dem Beschluss des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprechen.

§4 Einnahmen

- I. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Fördermitteln. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Spenden und öffentliche Fördermittel dürfen nur wie in §2 Absatz VI. beschrieben verwendet werden.
- II. Der Vorstand kann die Beitragszahlung zeitweilig ganz oder teilweise erlassen, wenn z. B. Antragsstellende infolge berufsbedingter Abwesenheit oder aus gesundheitlichen Gründen während eines längeren Zeitraums an der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte verhindert sind.

Die Organe des Vereins sind Jugendversammlung, Mitgliederversammlung und Vorstand.

§5 Jugendversammlung

- I. In der Jugendversammlung sind nur die außerordentlichen Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder sind berechtigt an der Versammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- II. Sie wird bei einer Mindestanzahl von fünf außerordentlichen Mitgliedern wenigstens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung durch die/den Jugendwart*in einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich oder elektronisch 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der in der Jugendversammlung stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.
- III. Die Jugendversammlung wählt die/den Jugendwart*in. Zusätzlich kann ein*e Jugendsprecher*in für ein Jahr gewählt werden; die/der Jugendsprecher*in muss bei der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und darf das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- IV. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung an andere Stelle keine abweichende Regelung trifft.

Diese Beschlüsse der Jugendversammlung spiegeln die mehrheitsfähigen Interessen der außerordentlichen Mitglieder wider und werden von der/dem Jugendwart*in als Diskussionspunkte in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§6 Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder, die volljährigen fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
- II. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzende*n, bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende*n, einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Es findet wenigstens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung statt; dies soll im ersten Kalendervierteljahr geschehen. Die Durchführung der Mitgliederversammlung in digitaler Form ist zulässig, wenn eine Präsenzveranstaltung aufgrund äußerer Umstände nicht möglich ist. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgte.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes sowie die Beauftragung des Vorstandes mit mehrheitsfähigen Interessen.

III. Wahl des Vorstandes:

1. Die Mitglieder des Vorstandes – Ausnahme: Jugendwart*in – werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
Die Wahl der/des Jugendwart*in wird zur Sache der Mitgliederversammlung, wenn es weniger als fünf außerordentliche Mitglieder gibt.
In den Vorstand können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
3. Die Wahl findet in offener Abstimmung durch Handzeichen statt. Sie hat schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied in der Mitgliederversammlung dies verlangt.
4. Über die Vorstandsposten wird einzeln abgestimmt. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dem widerspricht.
5. Wird nach Auszählung der Stimmen eine einfache Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang dasjenige Mitglied als gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die Wahlleitung wertet die Wahlergebnisse aus. Nach Verkündung aller Ergebnisse in Gesamtheit sind diejenigen Mitglieder mit der Stimmmehrheit bei Annahme der Wahl als Vorstand zu benennen.
7. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
8. Über die Wahl ist ein von Versammlungs- und Wahlleitung zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll zu führen.

IV. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung an andere Stelle keine abweichende Regelung trifft. Über die Mitgliederversammlung und deren

Beschlüsse ist ein von der Versammlungs- und Wahlleitung zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll zu führen.

- V. Satzungsänderungen können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderung ist in der Einladung bekanntzugeben.

§7 Vorstand

- I. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand zusammen. Grundsätzlich ist mit „Vorstand“ immer die Gesamtheit aus geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand gemeint.
- II. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
1. 1. Vorsitzende*r
 2. 2. Vorsitzende*r
 3. Kassenwart*in
- Er ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- Dem erweiterten Vorstand gehören an:
1. Sportwart*in
 2. Jugendwart*in
 3. Pressewart*in
 4. Schriftführer*in
- III. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt: Ab einem Eurobetrag von 200 Euro bis zu einem Eurobetrag von 2500 Euro gilt das Vieraugenprinzip innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes, für höhere Beträge ist ein einstimmiger Beschluss des gesamten Vorstandes notwendig.
- IV. Die Reihenfolge aus §7 II. legt die Vertretung des Vereins im Innenverhältnis fest. Sind eine oder mehrere Personen verhindert, rückt die nächste Person in der Liste nach.
- V. Vorstandssitzungen sind gemeinsame Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

Zu den Sitzungen, die mindestens vierteljährlich stattfinden, lädt die oder der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von acht Tagen ein. Die Durchführung der Vorstandssitzung in digitaler Form ist zulässig. Die Tagesordnung kann durch Mitglieder des Vorstands erweitert werden. Die Vorstandssitzungen sind auf Antrag der Hälfte ihrer Mitglieder einzuberufen. Der Inhalt der Sitzungen ist niederzuschreiben.

Die Abstimmungen erfolgen in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vorstandssitzung, sofern diese Satzung an andere Stelle keine abweichende Regelung trifft. Auf Antrag eines Mitgliedes der Vorstandssitzung muss geheim

abgestimmt werden. Bei zweimaliger Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

- VI. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Amtsgeschäfte weiterzuführen bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Laufe einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten regulären Vorstandswahl in den Vorstand berufen. Alternativ kann ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben kommissarisch übernehmen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§8 Kassenprüfer*innen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenwart*in.

§9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nach deren Austritt, ist St. Ingbert.

§10 Auflösung des Vereins

- I. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder des Vereins anwesend sind.
Ist dies nicht der Fall, so muss gemäß § 6 Absatz II Satz 2 eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche ohne die genannte Einschränkung die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- II. Der Beschluss der Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Als Liquidatoren sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berufen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere/n Person/en bestimmt. Die Liquidatoren sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- III. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt St. Ingbert, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugendförderung im Sport zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. April 1978 errichtet.

geändert am 26. Januar 1979

geändert am 09. Februar 1984

geändert am 23. November 2012

geändert am 15. September 2023